

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	29.11.2018

Wettbüros im Stadtteil Kalk - Wie steht es um die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages?

Nachdem in der jüngsten Vergangenheit auf der Steprathstraße im Stadtteil Kalk ein Sportwettenbüro eröffnet hat, eröffnete im Oktober nun wieder ein weiteres Wettbüro in der Kalk-Mülheimer Straße. Das Vorgehen gegen die Neueröffnung und Weitergenehmigung von Spielhallen und Wettbüros war der Bezirksvertretung Kalk seit langer Zeit ein Anliegen.

Die SPD- Fraktion fragt in diesem Zusammenhang an:

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand bei den Verfahren von Erst- und Wiedergenehmigungen von Spielhallen und Wettbüros im Stadtbezirk Kalk vor dem Hinblick der Einhaltung der Mindestabstände zwischen Spielhallen untereinander sowie zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Antwort der Verwaltung:

Spielhallen:

Der Gesetzgeber hat für Bestandsspielhallen über § 18 S. 3 AG GlüStV NRW geregelt, dass das Abstandsgebot zu öffentlichen Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gilt. Damit bleibt diese Entfernung für Bestandsspielhallen unbeachtlich. Bei neuen Spielhallen wird die Einhaltung aller Bestimmungen bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingefordert. Die Verwaltung bereitet derzeit die Entscheidungen über die Erlaubnisansträge im gesamten Stadtgebiet vor - auch für den Stadtbezirk Kalk. Dazu werden auch Ablehnungen und Schließungsverfügungen im gesamten Stadtgebiet gehören.

Wettbüros:

Es handelt sich hier um ordnungsgemäß angemeldete Gewerbebetriebe. Zur Abstandsregelung liegen diverse Gerichtsurteile vor, wie z. B. der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln 9 L 2108/14 oder der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW 4 B 919/16, in denen deutlich gemacht wird, dass Paragraph § 22 GlüSpVO auf keiner hinreichend gesetzlichen Grundlage beruht.

Zudem geht man davon aus, dass von einer Wettvermittlungsstelle keine Gefahr für Kinder ausgeht, da diese nicht der typischen Klientel entsprechen.

Weiter haben die Betreiber einer Vermittlungsstelle darauf zu achten, dass keine Minderjährigen ihren Betrieb betreten bzw. eine Teilnahme am Glücksspiel unterlassen bleibt.

Des Weiteren handelt es sich bei Sportwetten um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrages - GlüStV).

Solche Glücksspiele dürfen gem. § 4 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass derzeit keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt werden können, weil das bundesweit durchgeführte Konzessionsverfahren noch im Gange ist.

Den Betreibern der Wettbüros ist die fehlende Erlaubnis nicht zuzurechnen weil sie durch den Gesetzgeber verursacht worden ist.

Frage 2: Welche weiteren, insbesondere gewerbe- und ordnungsrechtlichen Möglichkeiten des Vorgehens gegen neue Wettbüros im Stadtbezirk Kalk sieht die Verwaltung?

Antwort der Verwaltung:

Da derzeit keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt werden können, sind gewerbe- und ordnungsrechtlichen Möglichkeiten und ein Vorgehen gegen neue Wettbüros im Stadtbezirk Kalk seitens der Verwaltung nicht möglich.

Frage 3: Weshalb konnten im Stadtteil Kalk neue Wettbüros genehmigt werden?

Antwort der Verwaltung:

Derzeit werden keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt, weil das bundesweit durchgeführte Konzessionsverfahren noch nicht beschlossen wurde. Es werden lediglich Gewerbeanmeldungen vorgenommen.